

27.11.2023

Einwohnergemeinde Meiringen

Postfach 532

3860 Meiringen

Telefon 033 972 45 45

Telefax 033 972 45 40

www.meiringen.ch

MEIRINGEN



Benützungsreglement Gemeindeliegenschaften

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Meiringen erlässt gestützt auf

- das Gemeindegesetz (GG) vom 16.03.1998
- die Gemeindeverordnung (GV) vom 16.12.1998
- das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Meiringen vom 08.06.2006

dieses Reglement

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt die Regelung der Vermietung, die Benützung und den Betrieb von Gemeindeligenschaften durch Dritte.

² Es sind dies folgende Gebäude und Anlagen:

- Tramhalle – Bahnhofplatz 6, Meiringen
- Casinoplatz – Allmendstrasse 1/1a, Meiringen
- Casinoplatz Oberbau – Allmendstrasse 1/1a, Meiringen
- Turnhallen Pfrundmatten inkl. Galerie – Pfrundmattenstrasse 2, Meiringen
- Roter Platz (Sportanlagen Pfrundmatten) – Pfrundmattenstrasse 2, Meiringen
- Rasen-/Spielfeld mit Leichtathletikbahn (Sportanlagen Pfrundmatten), Meiringen
- Aula (Schulanlage Kapellen) – Kapellen 4, Meiringen
- Zivilschutzanlage (Schulanlage Kapellen) - Landhausgasse 3, Meiringen
- Militärküche (Schulanlage Kapellen) – Kapellen 4, Meiringen
- Singsaal (Schulanlage Pfrundmatten) – Amthausgasse 6, Meiringen
- Turnhalle Unterbach – Unterbach 205c, 3857 Unterbach

Sondernutzung / eingeschränkte Nutzungen

- Schulküche (Schulanlage Pfrundmatten) – Amthausgasse 6, Meiringen

Weitere Objekte

³ Der Gemeinderat kann durch einfachen Beschluss weitere Räumlichkeiten/Objekte diesem Reglement unterstellen.

⁴ In Anhängen werden Tarife und die objektspezifischen Details geregelt.

II. Reservation

Art. 2

Tarif Einheimische

Als einheimisch gilt ein Verein, dessen Sitz gemäss Statuten in Meiringen ist.

Art. 3

Kommerzielle Anlässe

Veranstaltungen/Anlässe bei welchen Einnahmen, Kursgelder, Eintritte verlangt werden, sowie grundsätzlich kommerzielle Anlässe, sind gebührenpflichtig (inkl. Einheimische).

Art. 4

Reservationen

¹ Reservationen sind über das Raumreservationsprogramm der Einwohnergemeinde Meiringen mindestens 20 Tage (öffentliche Veranstaltungen infolge gastgewerblicher Bewilligung mindestens 30 Tage) vor der Veranstaltung/Anlass vorzunehmen bzw. einzureichen. Im Ausnahmefall kann die Reservation auch telefonisch direkt beim zuständigen Anlagewart vorgenommen werden.

² Die Reservationen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Priorisierungen bei Grossanlässen sind nach Absprachen möglich.

³ Für jede Veranstaltung/jeden Anlass wird eine Reservationsbestätigung ausgestellt, welche zugleich als Mietvertrag gilt und von beiden Teilen verbindlich zu unterzeichnen ist. Bestandteil des Mietvertrages ist auch das Benützungsreglement Gemeindeliegenschaften samt seinen Anhängen.

⁴ Sind für Veranstaltungen/Anlässe Vorbereitungen bzw. Auf-/Abbauarbeiten notwendig, gilt dies ebenfalls als Mietdauer. Auch für Auf-/Abbautage ist der Mietzins zu entrichten.

Art. 5

Annullierung von
Reservationen

¹ Bei Widerruf der Reservation (Vertrag unterzeichnet) durch den Veranstalter/Benützer ist eine Ausfallentschädigung gemäss Anhang 1 zu leisten.

² Bei Veranstaltungen/Benutzungen, die gegen den sittlichen Anstand verstossen oder welche die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden, kann die Einwohnergemeinde Meiringen ohne Entschädigung vom Mietvertrag zurücktreten oder eine Benützungssperre verfügen. Dies gilt auch, wenn der Veranstalter/Benützer die durch die Gemeinde Meiringen geforderten Bewilligung (z.B. Gastgewerbe) nicht beibringen kann bzw. nicht erhält.

³ Verrechnungen laufen ausnahmslos über die Gemeinde.

Art. 6

Doppelbelegungen/
Untervermietungen

¹ Sind die Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum durch einen Veranstalter gemietet und belegt, wird keine zweite Belegung/Reservation vorgenommen. Die Räumlichkeiten werden exklusiv vermietet.

² Absprachen unter den Veranstaltern/MieterInnen sind nicht gestattet. Eine sogenannte „Untervermietung“ ist nicht erlaubt.

III. Übergaben, Nutzung und Abgabe

Art. 7

Ansprechperson

¹ Die Mieterschaft/der Veranstalter haben im Vorfeld eine Ansprechperson zu definieren, welche für die Anlagewartung als Ansprechperson gilt.

Persönliche Teilnahme an
Übergabe/Abgabe

² Die Übernahme und Abgabe der Räumlichkeiten sowie allfälliger zusätzlicher Räumlichkeiten oder Material erfolgt durch die Ansprechperson oder deren Stellvertretung.

Termine	³ Für die Übergabe hat sich der Veranstalter/Mieter mindestens 14 Tage vor dem Anlass mit dem Reservationsverantwortlichen in Verbindung zu setzen.
	Art. 8
Vorgängige Besichtigung	Für Anlässe ist in der Benützungsgebühr eine Besichtigung, die Übergabe und Abnahme enthalten. Bei zusätzlichen Besichtigungen ist der Aufwand der Anlageverantwortlichen zu vergüten und wird durch die Gemeinde Meiringen in Rechnung gestellt.
	Art. 9
Mithilfe Gemeindeangestellte	Wird durch den Veranstalter/Mieter Mithilfe für Einrichtungen und Bereitstellung der Räumlichkeiten angefordert, werden diese Kosten nach Aufwand abgerechnet. Dies gilt im Weiteren auch für entsprechende Dienstleistungen wie z.B. Materiallieferungen, Absperrungen usw. durch die Werkgruppe. Ansatz gemäss Gebührenreglement-/verordnung der Gemeinde Meiringen.
	Art. 10
Sorgfaltspflicht	Die Benutzer sind verpflichtet zu den Räumlichkeiten sowie Einrichtungen Sorge zu tragen.
	Art. 11
Reinigung	¹ Die benützten Lokalitäten sind nach dem Anlass einwandfrei aufzuräumen und zu reinigen (besenrein).
Frist	² Die gemieteten Räumlichkeiten sind grundsätzlich unmittelbar nach der Veranstaltung zu reinigen und zu räumen (bis Ende Mietdauer gemäss Reservationsvertrag).
Inventar	³ Inventar wie Küchenmaterial ist durch die Benutzer nach Gebrauch vollständig und sauber zu reinigen. Was die Reinigung im Detail umfasst, wird vom Anlagewart definiert. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.
Reinigungsmaterial	⁴ Reinigungsmaterial und Reinigungsmittel sind in den Anlagen vorhanden. Zusätzliche Reinigungsmittel oder Geräte sind durch den Nutzer bei zu bringen.
WC-Anlagen	⁵ Für die Reinigung und den Betrieb der WC-Anlagen während eines mehrtägigen Anlasses ist die Mieterschaft verantwortlich.
Anlagewart	⁶ Für Reinigungsarbeiten, welche durch den Anlagewart ausgeführt werden und über das übliche Mass hinausgehen, ist die Gemeinde Meiringen berechtigt, den Mehraufwand in Rechnung zu stellen.
	Art. 12
Abfälle	Der Veranstalter/Mieter ist verpflichtet, die Abfälle vorschriftsgemäss zu entsorgen. Ausserordentlicher Aufwand der Gemeinde und anfallende Gebühren werden separat in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere

auch für liegengelassenen Abfall oder zurückgelassenes Altglas, Büchsen, usw..

Art.13

Schäden

Allfällige Schäden sind dem Anlagewart sofort zu melden.

IV. Allgemeine Regelungen zur Benützung

Art. 14

Rauchverbot

Per 01.07.2009 gilt das Gesetz über den Schutz von Passivrauchen. Damit gilt in allen öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten ein generelles Rauchverbot. Dies gilt im Speziellen auch auf sämtlichen Schulanlagen.

Art. 15

Nachtruhe

¹ Zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ist auf die Nachtruhe zwingend Rücksicht zu nehmen (Art. 43, Abs. 3 OPOR).

² Verstärkeranlagen sind so einzuregeln oder zu begrenzen, dass der Schalldruckpegel 93 dB (A) nicht überschritten wird (Art. 5 Schall- und Laserverordnung, Art 15 GGV).

³ Lautsprecheranlagen sind ab 22:00 Uhr so zu verwenden und einzuregeln, dass die Nacht-/Morgenruhe der Anwohner nicht beeinträchtigt wird.

⁴ Ab 02:30 Uhr ist die Musik einzustellen (Polizeistunde 03:00 Uhr).

⁵ Auf die Nachbarschaft ist grösstmögliche Rücksicht zu nehmen. Sie ist allenfalls rechtzeitig durch den Veranstalter zu informieren. Bei grösseren Anlässen hat der Veranstalter die Nachbarschaft schriftlich zu orientieren.

Art. 16

Bauliche Veränderungen

Bauliche Veränderungen sind in allen Räumlichkeiten verboten.

Art. 17

Dekorationen,
Raumgestaltung

Beim Dekorieren der Räumlichkeiten ist darauf zu achten, dass keine nachhaltigen Spuren hinterlassen werden. Die Dekorierung ist vor der Abgabe an die Gemeinde vollumfänglich zu entfernen.

Art. 18

Brandschutz

¹ Die Brandschutzaufgaben sind strikte einzuhalten. Die Haupt- und Notausgänge sind zwingend freizuhalten.

² Für die Dekorierung dürfen nur schwer entzündbare Materialien verwendet werden.

Art. 19

Sicherheitsdienst

Falls die ordnungsgemässe Durchführung einer Veranstaltung es erfordert, hat der Veranstalter/Mieter auf eigene Kosten den Einsatz eines Sicherheitsdienstes zu veranlassen. Die Abteilung Sicherheit kann einen Sicherheitsdienst anordnen. Die Kosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Veranstalters/Mieters.

Art. 20

Parkplätze

¹ Als Parkierungsmöglichkeiten stehen jeweils die öffentlichen, gebührenpflichtigen Parkplätze zur Verfügung (Empfehlung Parkplätze Alpbach nutzen).

² Bei Veranstaltungen mit über 100 Besuchern muss eine ausserordentliche Parkplatzregelung bei der Abteilung Sicherheit der Gemeinde beantragt werden.

Art. 21

Bühnen-, Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen

¹ Die Bedienung der Bühneneinrichtungen (wenn vorhanden), der Beschallungsanlagen und der Beleuchtungseinrichtungen (sofern im Eigentum der Gemeinde) ist Sache des jeweiligen Anlagewartes oder dessen Stellvertretung.

² Bei Personen- und Sachschäden, die aus Missachtung dieser Bestimmung resultieren, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

³ Soweit die Anwesenheit des Anlagewarts oder durch der Werkgruppe zur Installation und Bedienung der technischen Einrichtungen erforderlich ist, erfolgt eine Kostenverrechnung.

⁴ Der Anlagewart erstellt über seine Tätigkeiten einen Rapport, welcher vom Veranstalter/Mieter unterzeichnet werden muss. Die Aufwendungen werden im Anschluss an die Veranstaltung/Anlass mit allfälligen weiteren Aufwendungen in Rechnung gestellt.

V. Finanzielles**Art. 22**

Tarife

Die Tarife für die Nutzung der einzelnen Liegenschaften werden im Anhang 1 und 2 geregelt.

Art. 23

Sonderregelungen zum Tarif

Über Tarifsonderregelungen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Geschäftsleitung einzelfallweise. Der erlassene Betrag gilt als Gönner-/Sponsoringbeitrag der Gemeinde für die entsprechende Vermietung/Veranstaltung.

Gönner-/Sponsoringanfragen

Gönner-/Sponsoringanfragen sind rechtzeitig vor der Vermietung/dem Anlass schriftlich bei der Gemeindeschreiberei Meiringen einzureichen.

Dazu gelten folgende Richtlinien:

- Der Verein muss im Gemeindegebiet Meiringen sein
- Bedeutung und Wirkung für das Dorfleben
- Kein kommerzieller Anlass
- Wertschöpfung oder kultureller Beitrag für die Gemeinde
- Jubiläumsanlass (ab 20 Jahre)

Folgende Unterlagen sind Einzureichen:

- Konzept mit Kostenübersicht und Angabe des Eigenkapitals (falls vorhanden Jahresrechnung und Budget)
- Angabe von Kontoverbindungen

Art. 24

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für Mieten, Personalkosten, Materialnutzung, etc. erfolgt nach der Veranstaltung/Benützung durch die Einwohnergemeinde Meiringen. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

Art. 25

Auszahlung Gönner-
/Sponsoringbeiträge

Allfällige Gönner-/Sponsoringbeiträge werden separat vergütet.

VI. Haftung

Art. 26

Haftung des Veranstalters

¹ Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab, die den Besuchern und Benützern der Räumlichkeiten oder Aussenanlagen erwachsen können, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist.

² Der Veranstalter haftet für Schäden an Inventar, Räumlichkeiten und Aussenanlagen die durch Besucher, Personal, etc. verursacht werden.

³ Der Veranstalter haftet für die gesamte Mietdauer d.h. ab Schlüsselübergabe bis Schlüsselrückgabe.

⁴ Die Gemeinde kann vom Veranstalter/Mieter den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen.

Art. 27

Haftung der Gemeinde

Die Gebäudehaftpflicht ist Sache der Gemeinde.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 28

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 01.01.2024 in Kraft.

Art. 29

Aufhebung

¹ Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements werden alle bestehenden Vorschriften im Bereich der Liegenschaftsnutzung (Reglemente, Verordnungen, Tarife, etc.) aufgehoben.

² Nicht aufgehoben werden bestehende Miet- und Pachtverträge.

Art. 30

Anhänge

¹ Anhang 1 wird im gleichen Verfahren erlassen und angepasst wie das Reglement.

² Die weiteren Anhänge können durch einfachen Beschluss des Gemeinderates angepasst werden.

Dieses Reglement wurde am 27.11.2023 durch den Gemeinderat Meiringen beschlossen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Meiringen, 12.12.2023

GEMEINDERAT MEIRINGEN



Daniel Studer
Gemeindepräsident



Juck Egli
Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Das vorliegende Reglement wurde vom 15.12.2023 bis 15.01.2024 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Im Anzeiger Oberhasli Nr. 50 vom 15.12.2023 wurde die Auflage publiziert und gleichzeitig auf das fakultative Referendum hingewiesen. Dieses wurde nicht ergriffen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements auf den 01.01.2024 wurde im Anzeiger Oberhasli Nr. 4 vom 26.01.2024 mit Hinweis auf die Möglichkeit der Gemeindebeschwerde ordnungsgemäss publiziert.

Meiringen, 16.01.2024



Jasmin K. Beyeler
Gemeindeschreiberin

Anhang 1**Tarif zum Benützungsreglement Gemeindeliegenschaften**

Tramhalle	Einheimische Gruppen / Vereine	Auswertige und gewerbsmässige Nutzung (auch für Einheimische)
Anlässe ohne Restauration	CHF 200.00 / Tag	CHF 400.00 / Tag
Anlässe mit Restauration	CHF 300.00 / Tag	CHF 600.00 / Tag
Wochenendtarif		
Freitag ab 12:00 Uhr bis Montag 12:00 Uhr		
ohne Restauration	CHF 300.00	CHF 500.00
mit Restauration	CHF 400.00	CHF 700.00
Kulturanlässe ohne kommerziellen Charakter wie Ausstellungen, Sonderveranstaltungen		
1 Woche	CHF 500.00	CHF 1'000.00
2 Wochen	CHF 800.00	CHF 1'800.00
3 Wochen	CHF 1'200.00	CHF 2'600.00
Zuschlag Nutzung Technik	CHF 100.00	CHF 100.00

Casinoplatz	Einheimische Gruppen / Vereine	Auswertige und gewerbsmässige Nutzung (auch für Einheimische)
kommerzielle Nutzung 1 Tag	CHF 100.00	CHF 100.00
kommerzielle Nutzung 2 Tage	CHF 200.00	CHF 200.00
kommerzielle Nutzung mehrere Tage	CHF 600.00	CHF 600.00
gemeinnützige Nutzung	gratis	gratis
Casinoplatz Oberbau inkl. WC		
kommerzielle Nutzung 1 Tag	CHF 50.00	CHF 50.00
kommerzielle Nutzung 2 Tage	CHF 100.00	CHF 100.00
kommerzielle Nutzung mehrere Tage	CHF 200.00	CHF 200.00
zusätzlicher Strombedarf	sep. Abrechnung	sep. Abrechnung
zusätzlich Flutlichtanlage	sep. Abrechnung	sep. Abrechnung
Zusätzlich Beschallungsanlage	sep. Abrechnung	sep. Abrechnung

Aussensportanlagen	Sportvereine der Gemeinde, J+S und Lehrerfortbildung vom Kanton	Auswärtige und gewerbsmässige Nutzung (auch für Einheimische)
Rasen-/Spielfeld mit Leichtathletikbahn	gratis	
Rasenfeld und Rasentrainingsfeld inkl. Garderoben		
1/2-Tag		CHF 50.00
1 Tag		CHF 100.00
2 Tage		CHF 150.00
1 Woche		CHF 300.00
Trockenplatz (roter Platz) und LA-Anlage inkl. Garderoben		
½-Tag		CHF 30.00
1 Tag		CHF 35.00
2 Tage		CHF 80.00
1 Woche		CHF 200.00

Militärküche /-Essraum	Einheimische Gruppen / Vereine	Auswärtige und gewerbsmässige Nutzung (auch für Einheimische)
Anlässe ohne Restauration	CHF 100.00 / Tag	CHF 200.00 / Tag
Anlässe mit Restauration	CHF 200.00 / Tag	CHF 300.00 / Tag

Zivilschutzanlage	Einheimische Gruppen / Vereine	Auswärtige und gewerbsmässige Nutzung (auch für Einheimische)
mit Übernachtungen		
Anlagegrundgebühr	CHF 100.00	CHF 100.00
zusätzlich Mindestgebühr-/pauschale unter 10 Personen	CHF 180.00	CHF 180.00
Übernachtungen Erwachsene ohne Kurtaxen	CHF 18.00 / Nacht	CHF 18.00 / Nacht
Übernachtungen Kinder 6 - 16 ohne Kurtaxen	CHF 12.00 / Nacht	CHF 12.00 / Nacht
Übernachtungen Kinder unter 6 Jahren	gratis	gratis
zuzüglich Kurtaxen (aktueller Tarif) Erwachsene	CHF 3.00 / Nacht	CHF 3.00 / Nacht
zuzüglich Kurtaxen (aktueller Tarif) 0 - 16 Kinder	CHF 1.50 / Nacht	CHF 1.50 / Nacht
zusätzlich Beherbergungsabgabe kantonal / Erwachsene	CHF 1.00 / Nacht	CHF 1.00 / Nacht

Schulanlage Kapellen / Aula	Einheimische wiederkehrend mind. 6mal/Jahr	Einheimische einmalig / sporadisch	Auswärtige und gewerbsmässige Nutzung (auch für Einheimische)
pro Tag / Nutzung	CHF 150.00	CHF 225.00	CHF 300.00
Aula nur Probe / Stundenweise	CHF 25.00	CHF 40.00	CHF 50.00

Räumlichkeiten in Schulhäusern	Einheimische wiederkehrend mind. 6mal/Jahr	Einheimische einmalig / sporadisch	Auswärtige und gewerbsmässige Nutzung (auch für Einheimische)
<i>Schulanlage Pfrundmatten</i>			
Singsaal	CHF 50.00	CHF 75.00	CHF 100.00
Medienraum (Bibliothek)	CHF 35.00	CHF 55.00	CHF 70.00
Schulküche	CHF 45.00	CHF 70.00	CHF 90.00
Volkshochschule Haslital	gratis		
Gemeinnützige Vereine / Kulturkommission	gratis		

Schulanlage / Turnhalle Unterbach	Sportvereine der Gemeinde, J+S und Lehrerfortbildung vom Kanton	Privatanlässe / Auswärtige und gewerbsmässige Nutzung (auch für Einheimische)
Turnhalle	gratis	
pro Stunde		CHF 20.00
1 Tag		CHF 100.00
2 Tage		CHF 180.00
1 Woche ausserhalb Schulbetrieb		CHF 350.00
Bühne Turnhalle zusätzlich pauschal	CHF 250.00 / Anlass	CHF 300.00 / Anlass
Küche ohne Geschirr (ohne Turnhalle)	CHF 100.00 / Anlass	CHF 150.00 / Anlass
Küche mit Geschirr (ohne Turnhalle)	CHF 150.00 / Anlass	CHF 200.00 / Anlass
ehemalige Schulzimmer Private	nach Absprache / Verhandlung	
ehemalige Schulzimmer Vereine	gratis	
Zivilschutzräume		
private	nach Absprache / Verhandlung	
Vereine	gratis	

Schulanlage / Turnhalle Pfrundmatten Galerie Turnhalle	Sportvereine der Gemeinde, J+S und Lehrerfortbildung vom Kanton	Privatanlässe / Auswärtige und gewerbsmässige Nutzung (auch für Einheimische)
Turnhalle einzeln (Halle 1 oder 2) inkl. Garderobe	gratis	
pro Stunde		CHF 20.00
1 Tag		CHF 100.00
2 Tage		CHF 140.00
1 Woche ausserhalb Schulbetrieb		CHF 320.00
Doppeltturnhalle inkl. Garderoben	gratis	
pro Stunde		CHF 20.00
1 Tag		CHF 120.00
2 Tage		CHF 200.00
1 Woche ausserhalb Schulbetrieb		CHF 480.00
Galerie		
Preise inkl. 4 Tische und 22 Stühle	CHF 30.00 / pro Nutzung / Tag	CHF 50.00 / pro Nutzung / Tag

Verrechnungssätze Personal	Analog Tarife für Drittleistungen Infrastruktur	Analog Tarife für Drittleistungen Infrastruktur
Leiter Werkhof	CHF 85.00	CHF 85.00
Mitarbeiter Werkhof	CHF 65.00	CHF 65.00
Anlagewarte	CHF 85.00	CHF 85.00

Verrechnungssätze Fahrzeuge und Material	Analog Tarife für Drittleistungen Infrastruktur	Analog Tarife für Drittleistungen Infrastruktur
Fahrzeuge Werkhof / Geräte / Material	gemäss Verrechnungssätze Maschinen/Geräte und Material	gemäss Verrechnungssätze Maschinen/Geräte und Material

Abfallentsorgung pro Container	CHF 40.00	CHF 40.00
oder mit Gebührensäcken in Absprache mit Anlagewart		

Annulationen
- Absagen bis eine Woche vor dem Anlass 20 % der Mietgebühren - Kurzfristigere Absagen 50 % der Mietgebühren - bei höherer Gewalt keine Kostenverrechnung

Anhang 2

Dauerbelegungen von Räumlichkeiten

Die Einwohnergemeinde Meiringen evaluiert die Dauerbelegungen der Räumlichkeiten insbesondere der Turnhallen.

Aufgrund der Zusammenstellung wird eine faire Gleichbehandlung aller Nutzer/innen angestrebt. Aktuelle Ungleichbehandlungen sollen aufgehoben werden.

Künftig wird ein symbolischer Beitrag jährlich aufgrund der Halbjahresauslastung der Turnhallen, verrechnet.

Der symbolische Beitrag, wird aus den geltenden Verrechnungstarifen (Dauerbelegung pro Lektion Turnhalle Fr. 5.00; SKZ) berechnet. Als Grundlage gilt der jeweilige Bedarf, welcher in den jährlichen Belegungsplänen für die Sportanlagen, festgehalten ist. Davon werden 10 % den Dauerbeleger/innen jährlich in Rechnung gestellt. Die weiteren Kosten und etwaige weitere Leistungen werden von der Einwohnergemeinde Meiringen als Gönnerbeitrag sämtlichen Dauernutzer/innen, geleistet. Dies auch als Wertschätzung der getätigten Sport-/Vereinsleistungen.

Sämtliche Räumlichkeiten ausserhalb der Turnhallen werden gesondert bearbeitet und den Dauernutzer/innen bekannt geben. Allfällige bestehende Verträge bezüglich Mietverhältnisse werden überprüft.

Für die Volkshochschule, Musikschule Oberland-Ost und weitere Nutzer auf Gesuch, gelten für die Nutzung von Schulzimmern (Fr. 5.00/Lektion), Schulküche usw. die gleichen Tarife wie für die Dauernutzer/innen.

Allfällig gültige Verträge werden angepasst.

Anhang 3

Tramhalle, objektspezifische Detailregelungen

- Die Tramhalle ist auf eine Belegung von max. 400 Personen ausgelegt (Brandschutzauflagen / Fluchtwege).

ACHTUNG: Seit der Besichtigung durch die GVB gilt seit dem 01.02.2026 eine Maximalbelegung von 300 Personen aufgrund der fehlenden Entrauchungsanlage. Diese Vorschrift ist bis auf Weiteres einzuhalten. Bauliche Massnahmen sind in Abklärung. Der Gemeinderat informiert umgehend bei einer Änderung der Belegungsmöglichkeit.

- Die Einwohnergemeinde Meiringen (Abteilung Sicherheit) kann, je nach Grösse und Art des Anlasses, den Veranstaltern Türsteher vorschreiben.
- In der Altjahrswoche ist generell kein Türsteher vorzusehen.
Der Gemeinderat kann auf Antrag der Abteilung Sicherheit, den Veranstaltern grosser Anlässe mit potenzieller kritischer Sicherheitslage vorschreiben, für die Eingangskontrolle und die Gewährung von Ruhe und Ordnung, auf Kosten des Veranstalters, eine Sicherheitsfirma, anzustellen.
- Der Eingangsbereich muss gestaltet werden, dass sich der Geräuschpegel (auch bei offener Eingangstüre) ausserhalb der Tramhalle in Grenzen hält.
- Der Verkauf von Getränken und Esswaren erfordert eine gastgewerbliche Einzelbewilligung. Bei Abgabe von Alkohol muss zusätzlich ein Jugendschutzkonzept eingereicht werden.
- Die vollständig ausgefüllte gastgewerbliche Einzelbewilligungen sowie ein allfälliges Jugendschutzkonzept und Sicherheitskonzept sind mindestens 30 Tage vor dem Anlass an die Abteilung Sicherheit der Einwohnergemeinde Meiringen, sicherheit@meiringen.ch, einzureichen. Die Bearbeitung für die gastgewerbliche Einzelbewilligung erfolgt durch Gemeinde wie auch durch das Regierungsstatthalteramt. Ohne Bewilligung kann die Veranstaltung nicht stattfinden. Werden die Auflagen nicht erfüllt, sind die Mietgebühren trotzdem geschuldet.
- Die Sicherstellung der Hallen- und Ausgangskontrolle (Jugendschutz, Littering) sowie Ruhe und Ordnung in der Umgebung der Tramhalle ist durch den Veranstalter zu gewährleisten.
- Bei einem Grossanlass ist sicherzustellen, dass der Eingangsbereich so gestaltet wird bzw. mit Absperrgittern eingezäunt wird, dass ein Kanalisieren des Personenverkehrs gewährleistet ist (Bezugsquelle: Werkhof, Meiringen).
- Direkt nach Ende des Anlasses ist die Mieterschaft verantwortlich, dass der Vorplatz der Tramhalle und die Durchfahrt Auto Rüger AG von Unrat und Verschmutzungen gereinigt werden.

Anhang 4

Turnhallen Pfrundmatten / Aussensportanlagen Pfrundmatten / Turnhalle Unterbach, objektspezifische Detailregelungen

- Die Doppeltturnhalle bzw. die zwei Einzelhallen dienen in erster Linie der Schule (Belegung gemäss Stundenplan und für Schulanlässe). Soweit die Anlagen nicht von der Schule beansprucht werden, stehen sie den Sportvereinen der Gemeinde Meiringen für die Dauerbelegung kostenlos zur Verfügung. Sofern die Hallen frei sind, kann gegen eine Gebühr auch auswärtigen Sportvereinen die Benützung gestattet werden.
- Ausserschulische Nutzungszeiten:

Montag – Freitag	17:15 – 21:45 Uhr
Samstag	07:00 – 18:00 Uhr
Sonntag	07:00 – 18:00 Uhr

oder nach Absprache
- Für Samstag und Sonntag werden nur Einzelbewilligungen erteilt.
- Reservationen während den lokalen Schulferien sind möglich, ausser in der Revisionszeit und an Feiertagen.
- Dauerbelegungen sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - Dauerbelegungen für Trainings an Wochenenden Samstag und Sonntag sind grundsätzlich nicht möglich
 - Mindestanzahl 6 Personen pro Einzeltturnhalle.
 - Gesuche für Dauerbelegungen sind jährlich jeweils bis zum 30.04. des laufenden Jahres an die Abteilung Infrastruktur einzureichen.
 - Die Hallenzuteilung wird nach Bedarf vollzogen.
 - Die Gemeinde Meiringen kann bei grösseren Sportanlässen, Veranstaltungen, etc. Dauerbelegungen für einzelne Benützungstage oder –stunden durch frühmöglichste Mitteilung an die betroffenen Benützer streichen.
- Die Belegungspläne werden jährlich durch die Abteilung Infrastruktur im Anschluss an die Bekanntgabe der Belegungen durch die Schule (Juni/Juli) an die Dauermieter zugestellt.
- Änderungswünsche sind jeweils bis spätestens April der Abteilung Infrastruktur bekannt zu geben und werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Belegungspläne werden im Anschluss den Verantwortlichen der Vereine zugestellt und in der Anlage aufgehängt.
- Die Sportanlagen Pfrundmatten dienen zu sportlichen Aktivitäten. Sie sollen dazu den Schulen, den Vereinen als auch der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.
- Im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen steht die Sportanlage auch den kommunalen, regionalen und allenfalls schweizerischen Sportorganisationen, dem freiwilligen Schulsport sowie den Bedürfnissen von Jugend + Sport zur Verfügung.
- Die Sportanlagen inkl. Umgebung sind wochentags bis spätestens um 22:30 Uhr zu verlassen.
- Übernachtungen in den Räumlichkeiten der Sportanlagen sind ausdrücklich untersagt.

- Auf den Sportanlage sowie auf dem Schulareal besteht generelles Fahrverbot.
Ausgenommen Durchfahrt Fahrräder auf der Pfrundmattenstrasse.
- Schulferien
In den Sport-, Frühlings-, und Herbstferien ist die Anlage für Dauerbeleger offen.
- Konsumationen in den Garderoben oder Turnhallen ist untersagt.
Die Gemeinde kann – wenn es der Anlass erfordert – jedoch eine entsprechende Festwirtschaftsbewilligung erteilen.

Anhang 5

Militärküche / Militäressraum / Zivilschutzanlage, objektspezifische Detailregelungen

- Im Militärküche /-essraum, Kapellen 4 und der Zivilschutzanlage, Landhausgasse 3, geniessen Einquartierungen von Militär sowie die Belegung durch Zivilschutz ZSO Alpenregion Vorrang.
- Bereits getätigte Reservationen anderen Benutzerkreisen können nach Bedarf ZSO rückgängig gemacht werden.
- Küchentücher sind mitzubringen
- Für zerschlagenes Geschirr und defekte Gerätschaften haftet der Mieter und wird dem Mieter in Rechnung gestellt.
- Die Komplettreinigung ist vor der Abgabe sauber auszuführen (Böden wischen oder saugen und feucht aufnehmen).
- Es ist den Mietern untersagt, andere als die ihnen zugeteilten Räumlichkeiten zu betreten.
- In der Umgebung der Räumlichkeiten (Kapellen, Landhausgasse) befinden sich nur wenige öffentliche Parkplätze. Die Mieterschaft ist dafür besorgt, dass die Parkplätze „Alpbach“ (gebührenpflichtig) genutzt werden.

Auflagen zivil genutzte Schutzbauten / GVB-Entscheid vom 23.02.2018

- In der ZSA ist keine Brandmeldeanlage installiert.
- Bei Belegungen ab 50 Personen ist durch den Mieter eine Brandwache von mindestens zwei Personen zu organisieren.
- Vor dem Haupteingang, überdachter Eingangsbereich nach der Rampe, dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden. Es besteht die Möglichkeit für den Parkplatz Alpbach Tages-/Wochenkarten zu beziehen.

Anhang 6

Sondernutzung / eingeschränkte Nutzungen Schulküche inkl. Essraum

Die Benutzer*innen übernehmen die Schulküche mit der für den Schulunterricht erforderlichen Infrastruktur und Ordnung. Die Schulküche ist genauso wieder zu hinterlassen. Insbesondere ist zu beachten:

- Die Abwaschmaschine darf erst nach vorgängiger Instruktion benutzt werden. Vor der Rückgabe ist das Wasser abzulassen.
- Gebrauchte Küchengeräte und die gesamte Einrichtung inkl. Abstellflächen sind in sauberem Zustand zu hinterlassen. Dies gilt auch für Backöfen.
- Arbeitsgeräte, Geschirr und übriges Kleininventar sind den Inventarlisten und Fotos? Entsprechend am ursprünglichen Ort und richtiger Anzahl zu versorgen.
- Die ursprüngliche Möblierung ist wieder herzustellen.
- Es dürfen keine Speiseresten zurückgelassen werden, auch nicht im Kühlschrank.
- Der Boden der Schulküche muss gewischt und feucht aufgenommen werden. Auch die übrigen Räume sind zu wischen und sauber zu verlassen (Putzmaterial ist vor Ort vorhanden).
- Leergebinde (Flaschen und Dosen) müssen wieder mitgenommen werden.
- Kehrriecht und Kompost muss selber entsorgt werden.
- Schuleigene Lebensmittel dürfen nicht verwendet werden. Nahrungsmittel sind grundsätzlich selber mitzubringen.
- Die Küchenwäsche (Geschirrtücher, Topf- und Abwaschlappen u.ä.) und das übrige Verbrauchsmaterial (Kehrriechtsäcke, Tischsets, Servietten, Haushaltspapier usw.) ist selber mitzubringen.